

Statuten des Internationalen Zivildienstes

(Deutscher Zweig des Service Civil International)



I. Name und Sitz.

Der Internationale Zivildienst (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Er ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes gerichtet ist.

II. Sinn und Zweck des Zivildienstes.

- 1.) Sinn und Zweck des Zivildienstes ist :
 - a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit führen könnten
 - b) Über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. -- Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst.
 - c) Endlich will der Zivildienst Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.
- 2) Der Internationale Zivildienst will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Konfession, politische Anschauung, Stand und Beruf zusammenfassen :
 - a) Zur Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern.
 - b) Zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.
 - c) In Ländern mit Militärdienstpflicht strebt der Internationale Zivildienst die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

III. Mitgliedschaft.

- a) Der Internationale Zivildienst hat :
 - 1.) ordentliche Mitglieder.
 - 2.) fördernde Mitglieder.
- b) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

- c) Förderndes Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennen und ihn ideell und materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Jahresversammlung und den sonstigen Organen des Internationalen Zivildienstes nur beratende Stimme.
- d) Über die Verweigerung einer Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Arbeitsausschuß des Internationalen Zivildienstes. Gegen die Entscheidung des Arbeitsausschusses ist die Berufung an die Jahresversammlung gegeben, die endgültig entscheidet. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- e) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird auf der Jahresversammlung festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Sekretär erlassen werden. Fördernde Mitglieder vereinbaren ihren Jahresbeitrag mit dem Sekretär.

IV. Organisation.

- 1.) a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes ist die Jahresversammlung, die schriftlich einzuberufen ist. Sie nimmt den Jahresbericht des Arbeitsausschusses und der Buchprüfer entgegen und wählt für das laufende Jahr den Vorsitzenden, den Arbeitsausschuß und die Buchprüfer.
- b) Sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.
- c) Außerordentliche Jahresversammlungen werden durch den Arbeitsausschuß bei Vorliegen wichtiger Gründe oder auf Verlangen von 1/20 der Mitglieder einberufen.
- d) Die Beschlüsse der Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen.
- 2.) Der Arbeitsausschuß wird von der Jahresversammlung auf ein Jahr gewählt. Er leitet während des laufenden Jahres die Arbeit des Internationalen Zivildienstes, gibt die besonderen Richtlinien für die Durchführung der Zivildienste und bestellt den Sekretär. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden schriftlich niedergelegt.
- 3.) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt zusammen mit dem Sekretär als Vorstand den Internationalen Zivildienst gerichtlich und außergerichtlich.
- 4.) Der Sekretär, der hauptamtlich angestellt wird, ist kraft Amtes Mitglied des Arbeitsausschusses. Er führt die vom Arbeitsausschuß übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.
- 5.) Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

V. Statutenänderung.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Jahresversammlung.

VI. Auflösung.

- a) Der Internationale Zivildienst kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Jahresversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.
- b) Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Bestimmung der Jahresversammlung einer Vereinigung zur Verwirklichung des Zivildienstgedankens zuzuführen.

VII. Diese Satzung wurde am 19. Oktober 1947 errichtet.